

den das kanonische Recht natürlich nicht vorsah. Kanonistisch geschickter argumentierte damals Jesnice in einem Rechtsgutachten (*repetitio*), in welchem er gestützt auf VI 5 11 9 und X 5 39 48 erklärte, die Exkommunikation ohne vorherige *admonitio* sei ungültig. Eine Diskussion vor einer königlichen Schiedskommission endete mit dem Sieg der Hus-Freunde, zu einer echten Aussöhnung kam es jedoch nicht. Bis hierher kann Keř den Husgegnern einige Verfahrensfehler nachweisen und zwar gerade gegen den Bann des Erzbischofs, Colonnas und Stefaneschis.

Anders verhält es sich mit dem Prozess auf dem Konstanzer Konzil. Hier sei alles formal korrekt und den kanonischen Vorschriften gemäß durchgeführt worden, die dreimalige Anhörung auf dem Konzil sogar ein außerordentliches Hus gewährtes Privileg gewesen. Hus habe im Vorfeld und noch lange, als er bereits im Kerker saß, den Ernst der Lage, also dass der bislang nur vertagte Häresieprozess wieder aufgenommen wurde, verkannt, und geglaubt, es werde sich um eine Art akademische Disputation handeln (131, 136). Auch das kanonische *Procedere* war ihm völlig unbekannt (144). Richtig ist, dass Hus tatsächlich viele der ihm vorgelegten Artikel niemals gelehrt habe, dass es zudem auch zahlreiche falsche Zeugenaussagen gegen ihn gab und sein abgefangener Abschiedsbrief heimtückisch und verfälschend übersetzt wurde (155). Dennoch wurden alle Verfahren des Ketzerprozesses korrekt eingehalten und das Konzil habe die Pflicht gehabt, vertrauenswürdigen Zeugen zu glauben (188, 195). Immer wieder versuchte eine einflussreiche Gruppe der Konzilsteilnehmer, vor allem am Ende noch Zabarella, ihm entgegenzukommen, da Hus sich beständig weigerte, zu widerrufen, was er nicht gelehrt habe. Auch das freie Geleit, auf das er sich verließ, schützte ihn nicht. Machtpolitisch wollte Sigismund das Konzil nicht gefährden, aber, so Keř, da es sich um einen Ketzerprozess handelt, konnte mit der Geleitzusage ohnehin schwerlich die Immunität vor dem kirchlichen Richter gemeint gewesen sein (138–141). So sei das Todesurteil kanonisch korrekt zustande gekommen.

Als Ergebnis kann Keř also nachweisen, dass an Hus kein Justizmord begangen wurde. Hus war nicht nur passives Opfer. Er war auch nicht primär, wie öfters behauptet, Opfer der Prozesstaktik von Jesnice (dem vielmehr immer wieder große Geschicklichkeit attestiert wird) und seiner Prager Freunde. Während das Konzil nach dem Kirchenrecht verfuhr, richtete sich Hus nach dem Gesetz Christi. Sein Kirchenbegriff und sein Gewissen hätten ihm befohlen, standhaft zu bleiben. Doch sei Hus' Verständnis von der unsichtbaren Kirche der Prädestinierten und vom Gesetz Christi mit der hierarchischen Kirchenverfassung und überhaupt dem inkarnatorischen Prinzip unvereinbar gewesen, so Keř (192, 194, in diesem Fall Brandmüller folgend). Dieses Ergebnis wird man bejahen und doch zugleich hinterfragen müssen: Werden hier nicht erst später definierte ekklesiologische Grundlehren schon vorausgesetzt? Konnte nicht in der damaligen Zeit ein (gewiss einseitiger) ekklesiologischer Augustinismus noch legitim sein?

Klaus Unterburger

RAINALD BECKER: Wege auf den Bischofsthron. Geistliche Karrieren in der Kirchenprovinz Salzburg in Spätmittelalter, Humanismus und konfessionellem Zeitalter (1448–1648) (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte, Suppl.-Bd. 59). Freiburg: Herder 2006. 528 S. € 118, –.

Die 2004 von der Philosophischen Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften der Münchner Ludwig-Maximilians-Universität angenommene, von Erwin Gatz angeregte und von Alois Schmid betreute Dissertation wird für Aufsehen sorgen, einfach deshalb, weil sie in unpräziser, aber überzeugender Weise mit Mythen aufzuräumen versteht, die dem spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Reichsepiskopat noch immer angelastet werden. Denn noch immer wird das gängige Bild, anders als in der angloamerikanischen und auch französischen Forschung, von der Annahme geprägt, der (hoch)aristokratische Charakter des reichskirchlichen Führungspersonals habe dazu geführt, dass die Bischöfe Hausmachtinteressen ihrem geistlichen Amt übergeordnet hätten, ihr Weg ins Amt entweder auf politischer Einflussnahme oder effizient funktionierenden Netzwerken basierte, ihr Wirken als Landesherr und Bischof demzufolge wenig »professionelle« Merkmale aufweise, kurz: der Reichsepiskopat eben deswegen an Niedergang und Spaltung der spätmittelalterlichen Kirche ursächlich »Schuld« trage.

Den Wegen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Bischöfe ins Amt folgt der Vf. am Beispiel der Salzburger Kirchenprovinz von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts,

nimmt demzufolge den gesamten Zeitraum in den Blick, der – in binnenkatholischer Perspektive betrachtet – von den spätmittelalterlichen Reformversuchen über die Erschütterung der alten Kirche durch die Reformation bis zu ihrer Konsolidierung durch Konzil und Reich reicht. Mit dieser zeitlichen Verortung seiner Arbeit folgt der Vf. einem in der deutschen, vornehmlich aber in der angloamerikanischen Forschung zunehmend an Bedeutung gewinnenden Forschungstrend, der Bedeutung der Reformation als »Epochengrenze« relativiert und statt dessen 15. und 16. Jahrhundert stärker »zusammen sieht« und wohl als erkenntnisfördernd zu werten ist. Auch in geographischer Hinsicht ist die Studie mit der Konzentration auf die Kirchenprovinz Salzburg geschickt angelegt, kommt so doch die Vielgestaltigkeit der Reichskirche insofern in den Blick, als neben Großdiözesen wie das Erzbistum Salzburg oder das Bistum Passau auch kleinere Land- oder Stadtbistümer wie Chiemsee, Seckau, Lavant oder Wien in die Untersuchung einbezogen werden, Bistümer also, die keine Reichsstände und somit auch von geringerer Attraktivität waren, nicht zuletzt aufgrund ihrer ökonomischen Ausstattung. Neben den Fürst- und Weihbischöfen, die auch in den anderen Kirchenprovinzen der *Germania Sacra* zu finden sind, kommt so auch die Gruppe der Mediatabischöfe in den Blick, wodurch sich die Möglichkeiten vergleichend zu arbeiten und so auch zu prononcierteren Ergebnissen zu kommen, naturgemäß erhöhen.

Zu den wichtigsten Ergebnissen der explizit sozialgeschichtlich ausgerichteten Studie, deren Ergebnisreichtum im Rahmen einer Rezension kaum angemessen wiedergegeben werden kann, zählt der überzeugend geführte Nachweis, dass die These von der Beherrschung der Reichskirche durch den (Hoch)Adel in mehrfacher Hinsicht der Korrektur bedarf: (1) neben Sonderfällen wie Brixen, das aufgrund seiner Versorgungsfunktion für die Funktionsträger der Kaiser aus dem Hause Habsburg als »Verdichtungsraum des städtisch-bürgerlichen Elements« auszumachen ist, beherrschte zwar der Adel die geistlichen Fürstentümer, wobei aber das 15. Jahrhundert einen hohen Teil bürgerlicher bzw. dem landsässigen Adel entstammender Würdenträger aufzuweisen hatte; (2) unter den Weihbischöfen dominiert das Bürgertum, dessen Vormachtstellung erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch einen Adel in Frage gestellt wurde, der den Bildungsvorsprung des Bürgertums aufgeholt hatte oder aufzuholen trachtete. Bei den Mediatabistümern halten sich die Würdenträger aus Bürgertum und (landsässigem) Adel die Waage, wobei (3) zu beachten ist, dass die entscheidende Distinktionslinie zwischen Hochadel einerseits, niederem Adel *und* Bürgertum andererseits verlief. Deren »Lebenskreise« hingegen weisen nach Ansicht des Vf. einen so hohen Deckungsgrad auf, dass von einer Konvergenz von Adelskirche und Bürgerkirche auszugehen ist, die auf den Merkmalen Herrschaftsnähe, Bildung und Prägung des familiären Selbstverständnisses durch häufig generationenlange Dienste in der Kirche beruht.

Entgegen dem Verdikt der Forschung, die dem Episkopat, vor allem dem spätmittelalterlichen Episkopat, defizitäre Bildung bescheinigt, kann der Vf. zeigen, dass sich der spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Episkopat durch »frühe Akademisierung« auszeichnete und der karrierefördernde Wert von Bildung früh erkannt und berücksichtigt wurde. Der Faktor Bildung als Startvoraussetzung für eine professionelle Karriere im Staats- und Kirchendienst (148) war insofern allen Bischofsgruppen gemeinsam, desgleichen der Besuch einer Universität. Erst auf der Ebene der Fächerpräferenzen und der akademischen Grade greifen Differenzierungen, insofern sich für die Gruppe der Fürstbischöfe zeigen lässt, die das Studium der Jurisprudenz bevorzugten, zudem – korrelierend zum Prozess der Dynastisierung der Stifte – ihre Neigung abnahm, einen akademischen Grad zu erwerben. Ein Studium der Theologie war und blieb in dieser Bischofsgruppe die Ausnahme. Anders im Auxiliarepiskopat, der auch deshalb als eigentlicher Träger der Ideen der katholischen Reform zu bezeichnen ist (158), während bei den Mediatabischöfen die theologisch gebildeten Kleriker erst seit dem 16. Jahrhundert im Zusammenhang mit den – namentlich von dem Kaiserhof geförderten – Bestrebungen, die Reformation einzudämmen, an Bedeutung gewannen.

Es waren also durchweg gut ausgebildete Experten, die auf die Bischofsthronen der Kirchenprovinz Salzburg gelangten. Während sich der Karriereweg der Fürst- wie der Mediatabischöfe vorzugsweise durch eine langjährige Tätigkeit in der Verwaltung der weltlichen und geistlichen Territorien auszeichnete – wobei die Verwaltungs- und Hofnähe der späteren Fürstbischöfe im späten Mittelalter besonders ausgeprägt, dann im Zeichen der Dynastisierung rückläufig war –, spielte die Verwaltungstätigkeit bei den Weihbischöfen nahezu keine Rolle. Die geistliche Verwaltung hingegen (Offizialat, Generalvikariat) war als Professionalisierungsraum auf dem Weg ins Amt von le-

diglich untergeordneter Bedeutung, während die Universität als Ort der Akademisierung und Motor der Professionalisierung vor allem der Karriere der Weihbischöfe förderlich war. Ähnliches gilt für Beichtväter und Präzeptoren, die ihre Herrschernähe nur in höchst beschränktem Umfang karrierefördernd nutzen konnten: nur fünf von ihnen gelangten von hier aus auf den Bischofsthron, bezeichnenderweise ausschließlich in Wien bzw. Wiener Neustadt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, mithin im Kontext der Reformation und vor der Übernahme der *cura animarum* durch die Jesuiten.

Der Vf. hat eine sorgfältig recherchierte und reichhaltiges Quellenmaterial nutzende Studie geschrieben, deren differenzierte Ergebnisse sicherlich die weitere Forschung befruchten werden. Zu Recht wurde sie mit dem Michael-Doeberl-Preis der Gesellschaft der Münchner Landeshistoriker ausgezeichnet.

*Norbert Haag*

Der württembergische Hof im 15. Jahrhundert. Beiträge einer Vortragsreihe des Arbeitskreises für Landes- und Ortsgeschichte. Hg. v. PETER RÜCKERT (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 167). Stuttgart: W. Kohlhammer 2006. 205 S., s/w-Abb. Geb. € 20,-.

Residenzenforschung hat bei den Historikern Konjunktur. Im vorliegenden Band sind die Vorträge abgedruckt, die in den Jahren 2003 und 2004 vor dem Arbeitskreis für Landes- und Ortsgeschichte des Württembergischen Geschichts- und Altertumsvereins gehalten wurden. Einleitend skizziert Peter Rückert, der Leiter des Arbeitskreises, Fragestellungen und Forschungsstand zum Hof der Grafen (ab 1495 Herzöge) von Württemberg. Sönke Lorenz verfolgt detailliert Herrschaftserwerb und Herrschaftsaufbau der Württemberger von den Anfängen im späten 11. Jahrhundert bis in die frühe Neuzeit und die Herrschaftsformen »von der Reisherrschaft bis zum stabilen Herrschaftshof«, der sich im Lauf des 14. Jahrhunderts in Stuttgart ausbildete.

Die Entwicklung Württembergs war im 15. Jahrhundert durch die Landesteilung von 1442 geprägt (zwei selbständige Grafschaften Württemberg-Stuttgart und Württemberg-Urach). Oliver Auge geht auf die Bedeutung der Residenzstädte Stuttgart, Urach und Tübingen in ihrer »gegenseitigen Vernetzung« ein. Urach war zeitweilig Zentralort der württembergischen Politik, Tübingen als größte und wirtschaftlich stärkste Stadt des Uracher Landesteils gewann durch die Universitätsgründung 1477 zusätzlich an Bedeutung. Dieter Mertens beschreibt Hof und Herrschaft in den »Krisen von Dynastie und Land«. Krise bedeutet dabei, »dass der Herrscher ausfällt oder seine Funktionen nur beschränkt wahrnehmen kann«, was einerseits zu einer wachsenden Bedeutung der herrschaftlichen Amtsträger und Räte und andererseits zu einer frühen und stetig wachsenden Beteiligung der Landstände an der Herrschaft führte. Behandelt werden Vormundschaften (1409, 1450) mit rivalisierenden möglichen Vormündern (Verwandte gegen dem Land und der Herrschaft verbundene Räte), die Krise zunächst im Uracher (Vormundschaft), dann im Stuttgarter Landesteil (Auseinandersetzungen mit Sohn Eberhard, finanzielle Folgen der Niederlage von Seckenheim gegen die Pfalz), die Absetzung Eberhards d. J. durch Räte und Landschaft in Zusammenarbeit mit dem Kaiser 1498, die Zeit des Regiments der Räte als Hof ohne Fürsten sowie die Absetzung Herzog Ulrichs. Nach einer Krise war jeweils die Erneuerung des Hofes nötig.

Die weiteren fünf Beiträge gehen näher auf Graf Eberhard im Bart ein, der Württemberg 1482 wiedervereinigte. Folker Reichert thematisiert die Pilgerreise Graf Eberhards ins Heilige Land 1468 als Fürstenreise, die der Landesherr mit 40 Mitgliedern seines Hofes unternahm. Für die Zeit seiner Abwesenheit übernahmen Eberhards adelige und gelehrte Räte in Urach die Herrschaft, wofür eine eigene Regimentsordnung aufgestellt wurde. Auf den Uracher Hof Eberhards geht Gabriel Zeilinger näher ein und stellt der normalen Versorgung und Organisation des Hofes den besonderen Aufwand anlässlich der Hochzeit des Grafen mit Barbara Gonzaga gegenüber. Felix Heinzer vergleicht den Buchbesitz Graf Eberhards mit dem seines Vetters Heinrich von Württemberg und arbeitet heraus, dass Eberhard als Landesherr Protektor und Förderer der Bildung war, Heinrich hingegen in Italien und Frankreich studiert und dort selbst Bildung erworben hatte. Ebenso gibt der Buchbesitz Hinweise auf die persönliche Frömmigkeit der beiden Grafen. Volker Honemann geht anhand von Antonius Pforr, der das »Buch der Alten Weisen« übersetzte, und Augustin Tünger, der dem Grafen seine »Fazetien« widmete, auf Literatur im Umfeld Eberhards